Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsratsbeschluss vom 02. Juni 2020

Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung, SG 164.420) **P200814**

Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen **P195147**

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995.
2. Die Änderung tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.
3. Die Eignerstrategien der Basler Verkehrsbetriebe, der Industriellen Werke Basel, des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Kliniken, des Felix-Platter-Spitals und des Universitäre Zentrums für Zahnmedizin Basel werden per sofort wie folgt ergänzt: „Die/Das <NAME DER BETEILIGUNG > sind/ist bestrebt, dass Mitarbeitende bei Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Nutzung des Flugzeugs soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1‘000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen.“
4. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
5. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Jörg Vitelli und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Begründung

Der Regierungsrat hat in vollständiger Umsetzung der Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Bahnreisen statt Flugreisen von Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und seiner Beteiligungen» die Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt angepasst. Neu ist die Nutzung des Flugzeugs für Dienstreisen nur dann erlaubt, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1‘000 Kilometern ab Basel-Stadt liegt, wobei Ausnahmen davon restriktiv zu bewilligen sind. Zudem wird in Umsetzung

der Motion in die Eignerstrategien der vollkonsolidierten Beteiligungen des Kantons Basel-Stadt per sofort eine analoge Regelung wie für das Kantonspersonal aufgenommen.